

ANORDNUNG

**des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 20. Januar 2025
Antrag auf Aussetzung des Kostenfestsetzungsverfahrens,
hilfsweise Fristverlängerungsantrag
(R. 151 Verfo, R. 295(d) Verfo, R. 9.3 (a) Verfo)**

LEITSATZ:

- Die Frist von einem Monat für einen Antrag auf Kostenfestsetzung gemäß R. 151.1 Verfo beginnt mit der Zustellung der Sachentscheidung, nicht mit der Zustellung einer Anordnung über einstweilige Maßnahmen.
- Wenn der Antragsteller kein Verfahren in der Sache gemäß R. 213 Verfo einleitet, z. B. wenn der Antrag auf einstweilige Maßnahmen erfolglos war, gelten R. 150 und 151 Verfo entsprechend.

SCHLAGWÖRTER:

Antrag auf Kostenfestsetzung (R. 150.1 Verfo, R. 151.1 Verfo)

ANTRAGSTELLERINEN

1. **SharkNinja Europe Limited**, Leeds, Großbritannien
2. **SharkNinja Germany GmbH**, Frankfurt am Main, Deutschland
(im Folgenden gemeinsam als „SharkNinja“) bezeichnet;

beide vertreten durch: Rechtsanwälte Wolrad Prinz zu Waldeck und Pymont und Kilian Seidel
(Freshfields Bruckhaus Deringer, Düsseldorf, Deutschland)

ANTRAGSGEGNERIN

Dyson Technology Limited, Malmesbury, Wiltshire, Großbritannien
(im Folgenden als „Dyson“ bezeichnet)

Vertreten durch: Rechtsanwälte Dr. Constanze Krenz, David Kleß und Joshua Fiedler
(DLA Piper, München, Deutschland)

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTERINNEN UND RICHTER:

Zweiter Spruchkörper:

Rian Kalden, Vorsitzende Richterin und rechtlich qualifizierte Richterin

Ingeborg Simonsson, rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatlerin

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin

Graham Ashley, technisch qualifizierter Richter

Max Tilmann, technisch qualifizierter Richter

STREITPUNKTE:

Antrag auf Kostenfestsetzung (R. 151 VerfO), Antrag auf Aussetzung des Kostenfestsetzungsverfahrens (R. 295(d) VerfO), hilfsweise Fristverlängerungsantrag (R. 9.3 (a) VerfOP)

VERFÜGUNGSPATENT

EP 2 043 492

TATBESTAND

1. Dyson beantragte bei der Lokalkammer München einstweilige Maßnahmen gegen SharkNinja. Die Lokalkammer München erließ eine einstweilige Verfügung gegen SharkNinja. SharkNinja legte Berufung ein. Am 3. Dezember 2024 hob das Berufungsgericht die beanstandete Anordnung auf, wies den Antrag auf einstweilige Maßnahmen zurück und ordnete an, dass Dyson die Kosten von SharkNinja für das Verfahren über einstweilige Maßnahmen in beiden Instanzen zu tragen hat.
2. In der Zwischenzeit hatte Dyson ein Verfahren in der Sache gegen SharkNinja vor der Lokalkammer München (ACT_35930/2024, UPC_CFI_322/2024) eingeleitet und SharkNinja hatte eine Widerklage auf Nichtigerklärung (CC_54802/2024, UPC_CFI_588/2024) eingereicht. Das Verfahren in der Sache ist noch anhängig.

ANGABE DER ANTRÄGE DER PARTEIEN

3. SharkNinja beantragt beim Berufungsgericht, das Kostenfestsetzungsverfahren gemäß R. 295(d) VerfO auszusetzen, mit der Folge, dass die Frist zur Stellung des Kostenfestsetzungsantrags gemäß R. 151 VerfO für die Zwecke der Verfahrensfristen gemäß R. 296(3) VerfO nicht mehr läuft. Sollte das Berufungsgericht eine Aussetzung nach R. 295(d) VerfO im gegenwärtigen Verfahrensstadium für nicht zulässig halten, wird hilfsweise beantragt, die Frist zur Stellung des Kostenfestsetzungsantrags nach R. 151 VerfO gemäß R. 9(3)(a) VerfO um drei Monate, d. h. bis zum 3. April 2025, zu verlängern.
4. Dyson stimmt der Aussetzung und alternativ der Verlängerung der Frist zu.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

5. Eine Kostenfestsetzung kann Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein, das einer Sachentscheidung und gegebenenfalls einer Entscheidung über die Festsetzung von Schadenersatz

nachfolgt (R. 150.1 VerfO). Wünscht die obsiegende Partei eine Kostenfestsetzung, muss sie innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Antrag auf Kostenfestsetzung stellen (R. 151 VerfO).

6. Diese Frist von einem Monat beginnt mit der Zustellung der Entscheidung im Verfahren in der Sache.
7. Folglich sind die Anträge von SharkNinja zu früh eingereicht worden und unzulässig.
8. Es ist folgendes anzumerken: Wenn der Antragsteller kein Verfahren in der Sache gemäß R. 213 VerfO einleitet, z. B. wenn der Antrag auf einstweilige Maßnahmen erfolglos war, scheinen zumindest bei einer streng am Wortsinn haftenden Auslegung R. 150 und 151 VerfO nicht anwendbar zu sein. Entsprechend der Zwecksetzung des Art. 69 (1-3) EPGÜ, der obsiegende Partei eine Entschädigung für ihre angemessenen und zumutbaren Rechtskosten und sonstigen Kosten von der unterlegenen Partei zu gewähren, ist eine entsprechende Anwendung von R. 150 und 151 VerfO in dieser Situation gerechtfertigt.

ANORDNUNG

Die Anträge von SharkNinja werden als unzulässig zurückgewiesen.

Erlassen am 20. Januar 2025

Rian Kalden, Vorsitzende Richterin und rechtlich qualifizierte Richterin

Ingeborg Simonsson, rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatterin

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin

Graham Ashley, technisch qualifizierter Richter

Max Tilmann, technisch qualifizierter Richter